

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 23/11 B**

L 9 SO 2/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)  
S 5 SO 53/08 (SG Stralsund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Nordvorpommern,  
Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch  
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**  
und **O t h m e r**  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss  
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 19. April 2011 wird als un-  
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 6.5.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 3.5.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 19.4.2011 Beschwerde eingelegt. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe hat er nicht beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und durch Schreiben des Senats vom 10.5.2011 hingewiesen worden. In der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ist er auch darauf hingewiesen worden, dass er im Falle der Beantragung von Prozesskostenhilfe einen von ihm selbst gestellten Antrag samt Formular innerhalb der Beschwerdefrist - hier bis zum 23.5.2011 - stellen müsse.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

